

Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich Nachmittags für den folgenden Tag.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 5).

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. \* Berlin, 3. März. In Bezug auf die vielbesprochene Antwort Dänemarks auf die Forderungen der beiden deutschen Großmächte erfährt man, daß in derselben das dänische Cabinet sogar soweit geht, in seinen Beweisgründen sich auf eine Realunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern zu stützen, während bis jetzt die gesammte politische Welt rechtlich nur von einer Personalunion zwischen dem König von Dänemark als Herzog und den Herzogthümern gewußt hat. Eine Realunion ist von den Herzogthümern nie anerkannt worden. Die Verfassungsgesetze vom Jahre 1854 für die Herzogthümer sind auf nicht verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen. Der Beweis von dänischer Seite, daß nach diesen Verfassungsgesetzen die Ständeversammlungen der Herzogthümer durchaus kein Recht beanspruchen können, über die Gesamtstaatsverfassung gehört zu werden, fällt somit von selbst zu Boden, da er sich eben auf diese angefochtenen Verfassungsgesetze zu stützen sucht. Im Jahre 1852 galt für die Herzogthümer als anerkannter Verfassungsstand das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1851 und die Verordnung vom 15. Mai 1854, betreffend die Provinzialstände von Schleswig und Holstein, sowie für Lauenburg die alte Landtagsordnung. Diese Verfassungen waren durch die Verhandlungen zwischen den deutschen Großmächten und Dänemark in den Jahren 1851 und 1852 und durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 als völlig zu Recht bestehend anerkannt und ausdrücklich unter den Schutz des Art. 56 der Wiener-Schlussacte gestellt worden. Diese Verfassungen kennen keinen Unterschied der allgemeinen und Specialgesetzgebung, sie bestimmen, daß alle Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigentumsrechten, in Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstand haben, den Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen sind, und ferner, daß Veränderungen in diesen Verfassungsgesetzen nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen vorgenommen werden dürfen. Da die Gesamtstaatsverfassung im Widerspruch mit dieser Bestimmung und wider die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zustande gebracht worden ist, so haben bekanntlich die beiden deutschen Großmächte das kopenhagener Cabinet aufgefordert, den Provinzialständen der Herzogthümer die Gesamtstaatsverfassung nachträglich zur Begutachtung vorzulegen. Obseffenbar liegt eine Verletzung des Art. 56 der Wiener-Schlussacte vor, sodas die Competenz des Deutschen Bundes zur Einschreitung nicht zweifelhaft sein kann. Es wird hier allgemein erwartet, daß Preußen und Oesterreich in dieser Frage, welche die Theilnahme des gesammten deutschen Volks in so hohem Grade erregt, mit voller Einmüthigkeit zum Schutz der Rechte deutscher Herzogthümer kräftig und entschieden auftreten werden. Die Antwort Dänemarks hat hier einen außerordentlichen Eindruck gemacht, zumal in derselben die Competenz des Deutschen Bundes in Abrede gestellt wird. In den hiesigen diplomatischen Kreisen steckt man gewaltig die Köpfe zusammen. — Zur bleibenden Erinnerung an das dem Geheimrath Professor Böck am 15. März zu gebende Fest wird eine Böck-Stiftung gegründet werden, deren Zweck ist, armen Studirenden Stipendien zukommen zu lassen. Der große Fackelzug der hiesigen Studirenden aller Facultäten, welcher dem Hochgefeierten gebracht werden soll, wird bereits am 14. März Abends stattfinden. Von dem bekannten hiesigen Geschichtsmaler Dekar Vegas ist als künstlerischer Schmuck zu der großen Adresse an Böck eine sehr sinnreiche Zeichnung gemacht worden, welche sich auf die vielseitige Wirksamkeit Böck's auf dem Gebiet der Wissenschaft bezieht. Am Tage der Feier wird letzterem ein silberner Zweigkranz, mit einem griechischen Distichon in demselben, überreicht werden. — Dem Vernehmen nach wird die Seiffart'sche Sache nunmehr bald zur Entscheidung kommen. Auf das Erkenntnis des Staatsministeriums ist man sehr gespannt. Bekanntlich hat Hr. Seiffart eine Berufung an das Staatsministerium gegen das Urtheil des Oberdisciplinarhofs eingelegt. — Die Ausstellung der Verloosungsgegenstände zum Besten der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein entlassenen Beamten ist noch bis zum 15. März verlängert worden, da die Theilnahme des hiesigen Publicums gegenwärtig eine sehr rege ist. Von der Frau Prinzessin von Preußen ist in diesen Tagen eine schöne Vase für die Verloosung geschenkt worden. Die Geldsammlungen dauern auch fort. Ein hiesiger Fabrikbesitzer hat dem Centralcomité 200 Thlr. als Beitrag eingehändigt und ein anderer hiesiger Privatmann 100 Thlr. Ebenso erfreulich sind aber die Groschen, welche das Volk beisteuert.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde die Berathung des §. 23 des Ehegesetzes fortgesetzt. Abg. Rohden (Katholik) hatte beantragt, hinter den §. 23 folgenden Paragraphen einzuschalten: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie diejenigen des Allgemeinen Landrechts über Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung einer Ehe finden auf Ehesachen der Katholiken keine Anwendung. Es werden dieselben an die geistlichen Ehegerichte zur Erledigung nach den Grundsätzen des katholischen

Kirchenrechts verwiesen. Die Erkenntnisse dieser Gerichte haben präjudicielle Geltung für die sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Eheleute, deren Festsetzung durch die Staatsgerichte erfolgt.“ Dazu hat der Abg. Reichensperger (Katholik) das Unteramendement eingebracht, folgenden Zusatz beizufügen: „In Betreff der gemischten Ehen bleibt besondere Anordnung vorbehalten.“ Der Ministerpräsident äußerte: „Auf das Zustandekommen des Gesetzes legt die Regierung hohen Werth. Die Discussion ist vielleicht hin und her etwas abgeschweift; sie hat bewiesen, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind. Ich kenne nur dreierlei Bedenken, die etwa die Mitglieder dieses Hauses veranlassen können, gegen das Gesetz zu stimmen. Es sind einmal diejenigen Herren, welche meinen, die landrechtlichen Bestimmungen seien nicht zu verbessern, die gegenwärtigen Vorschläge wenigstens nicht geeignet dazu; diese werden allerdings gegen das Gesetz und seine Consequenzen stimmen. Andere glauben, daß, wenn die Regierung in dieser Session mit dem Gesetze nicht durchgedrungen, sie in einer andern mit einem andern Gesetze nochmals vortreten und dann vorschlagen wird, was diese Herren für rathlich halten. Man hat der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht gehörig vorbereitet gewesen, als sie mit dem Gesetze vor dies Haus getreten. Ich kann hier dagegen versichern, daß die Regierung sich seit zwei Jahren sehr ernstlich mit diesem Gesetze beschäftigt hat. Ich bitte diese Herren, zu bedenken, daß, nachdem die Regierung zwei mal mit diesem Gesetzeorgetreten ist, sie glaubt, ihre Schuldigkeit gethan zu haben. Endlich gibt es noch eine dritte Kategorie von Abgeordneten, welche gegen das Gesetz stimmen werden; ich will auf die Nuancen der Ansichten, welche von ihnen laut geworden, nicht näher eingehen; aber ich erlaube mir, diese Herren zu bitten, ernstlich zu prüfen, ob sie nicht ein großes Uebel bereiten, indem sie das Gesetz verwerfen. Die Regierung glaubt, daß jeder Tag, der das Zustandekommen dieses Gesetzes verzögert, eine hohe Verschämung mitschführt. Die Regierung hat ihre Schuldigkeit gethan, es ist jetzt an Ihnen, die ihrige zu thun.“ (Bravo.) Hierauf sprechen noch die Abg. v. Prittwitz (Bunzlau), v. Mallinckrodt, der Justizminister. Der Antrag des Abg. Rohden wird schließlich verworfen. Abg. Rohden zieht darauf seinen Antrag auf Herstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, der ebenfalls auf die heutige Tagesordnung gestellt war, zurück. Die beiden letzten Bestimmungen des Gesetzes werden ohne Discussion angenommen, ebenso die Eingangsformel mit einem Amendement von Abg. Strohn in folgender Fassung: „Wir ic. verordnen, zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts über Ehescheidungen, für diejenigen Landestheile, in denen die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts gelten ic.“ Ein Amendement von Abg. Oskerrath und Genossen, die Worte „zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts über Ehescheidungen“ zu streichen, wurde abgelehnt. Schließlich wird auch der präjudicielle Antrag von Abg. Reichensperger, vorerst noch die Organe der katholischen und evangelischen Kirche über das Gesetz zu vernehmen, verworfen. Die Berathung über das Gesetz ist damit beendet und wird die Abstimmung über das ganze Gesetz (bei Namensaufruf) morgen erfolgen.

Von Hrn. v. Plöz ist in Bezug auf das Jagdrecht der nachfolgende Antrag im Herrenhause eingebracht worden:

Das Herrenhaus wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, 1) dem Landtage der Monarchie noch in dieser Sitzung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gemäß der in der 13. Commission für die Jagdgesetzgebung in letzter Sitzungsperiode einstimmig gefaßten Beschlüsse a) das Gesetz vom 31. Oct. 1848 aufhebt und die Wiederherstellung der durch dasselbe ohne Entschädigung für aufgehobene erklärten Jagdrechte auf fremdem Boden als Eigenthum der früheren Berechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger ausspricht; b) eine der Billigkeit entsprechende Entschädigung aus Staatsmitteln, in näher zu bestimmendem Umfang, für die Fälle anordnet, in welchen, unter der Herrschaft des Gesetzes vom 31. Oct. 1848, der Restitution unterliegende Jagdrechte mit dem Bodeneigenthum durch lästigen Vertrag erworben worden sind; sodann zugleich 2) unter Revision der betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der vor dem Gesetz vom 31. Oct. 1848 gültig gewesenen Particularrechte für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile des linken Rheinufers, gleichförmige gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, durch welche den Bodeneigenthümern eine billige Entschädigung für Bildschäden gesichert werde; 3) unter Festhaltung der aufgestellten Grundsätze für die Landestheile auf dem rechten Rheinufer, die zu dem französischen Kaiserreiche gehört haben, gleichzeitige gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, wodurch die vielfältigen Verwickelungen endgültig ausgeschlossen werden, welche seit der zu Beseitigung der vorübergehenden Eingriffe der fremdherrlichen Gesetzgebung erlassenen Souveränitätsverordnung vom 13. Juli 1814 durch die spätere Gesetzgebung hervorgerufen sind; 4) eine Revision der bestehenden Jagdpolizeigesetzgebung unverzüglich zu bewirken. Die dem Antrag hinzugefügten Gründe lauten: Unabweisliche Nothwendigkeit einer endlichen Böhne der durch das Jagdgesetz vom 31. Oct. 1848 herbeigeführten Rechtsverletzung und einer unverzüglichen Abstellung der in der gegenwärtigen Jagdpolizeigesetzgebung hervorgetretenen Mängel, unter Bezugnahme auf den gleichlautenden einstimmigen Beschluß der 13. Commission für die Jagdgesetzgebung, wie er in dem Bericht der Commission vom 8. April niedergelegt ist.

Die Berliner Börsen-Zeitung berichtet aus Berlin vom 2. März: „Ueber dem dem König von Preußen vom Vicekönig von Aegypten gemach-